

Kundeninformation Steuerbescheinigungen

Inhalt

	Seite
Steuerbescheinigung für den privaten Anleger	1
1. Zweck und Inhalt der Steuerbescheinigung hat sich geändert	1
2. Erläuterungen zu den einzelnen Zeilenangaben	2
a) „Höhe der Kapitalerträge“	2
b) „davon: Gewinn aus Kapitalerträgen im Sinne des § 20 Abs. 2 EStG“	3
c) „davon: Gewinn aus Aktienveräußerungen im Sinne des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG“	5
d) Ausweis von Stillhalterprämien	6
e) „Ersatzbemessungsgrundlage im Sinne des § 43a Abs. 2 Satz 7, 10, 13 und 14 EStG“	6
f) „Höhe des nicht ausgeglichenen Verlustes ohne Verlust aus der Veräußerung von Aktien“ und „Höhe des nicht ausgeglichenen Verlustes aus der Veräußerung von Aktien im Sinne des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG“	7
g) „Höhe des in Anspruch genommenen Sparer-Pauschbetrages“	7
h) Angaben zur Höhe der abgeführten Kapitalertragsteuer	8
i) „Summe der angerechneten ausländischen Steuer“ und „Summe der anrechenbaren noch nicht angerechneten Steuern“	8
j) Leistungen aus dem Einlagekonto (§ 27 Abs. 1 – 7 KStG)	8
k) Verschiedene Angaben zu ausländischen thesaurierenden Investmentfonds am Ender der Steuerbescheinigung Muster I	8
Steuerbescheinigungen für den betrieblichen Kunden	10

Steuerbescheinigungen für den privaten Anleger

1. Zweck und Inhalt der Steuerbescheinigung hat sich geändert

Der Steuerabzug auf Kapitalerträge, den die Banken bei Auszahlung **privater** Kapitalerträge vornehmen, gilt seit 2009 die Einkommensteuer ab (Abgeltungsteuer). Eine Veranlagung zur Einkommensteuer bezogen auf diese privaten Kapitalerträge ist daher nicht mehr notwendig. In verschiedenen Ausnahmefällen ist eine Veranlagung jedoch ratsam, um sich vom Finanzamt zu viel bezahlte Steuern zurückzuholen. Der Privatanleger hat daneben auch ein generelles Wahlrecht zur Veranlagung zur Einkommensteuer, um die Steuerabzüge durch die Finanzverwaltung überprüfen zu lassen. In diesen Fällen benötigt der Anleger Informationen über die für die Veranlagung steuerlich relevanten Erträge und Berechnungsgrundlagen. Die Steuerbescheinigung enthält alle Informationen für die verschiedenen Veranlagungsfälle.

Hinweis:

Diese Broschüre gibt Ihnen wichtige Informationen zu den Angaben in Ihrer Steuerbescheinigung und zeigt Ihnen auf, in welchen Fällen Sie Steuern zurückerstattet bekommen können und welche Angaben Sie dem Finanzamt in Ihrer Steuererklärung dafür machen müssen.

Privatkunden bekommen eine auf die privaten Kapitalerträge zugeschnittene Steuerbescheinigung. Kunden, die ihre Kapitalerträge im Betriebsvermögen erwirtschaften oder deren Kapitalerträge zu den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung gehören, erhalten eine abweichend gestaltete Steuerbescheinigung (siehe unten).

Hat der Kunde sowohl private Kapitalerträge als auch solche Kapitalerträge erwirtschaftet, die zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb, selbständiger Tätigkeit, Land- und Forstwirtschaft oder Vermietung und Verpachtung gehören, so erhält er sowohl eine „private“ Steuerbescheinigung als auch eine „betriebliche“ Steuerbescheinigung.

Die verschiedenen Gründe, die zu einer Veranlagung zur Einkommensteuer führen, sind ursächlich für den relativ komplexen Aufbau der Steuerbescheinigung, der im Folgenden erläutert wird.

Zum Verhältnis von Steuerbescheinigung und Verlustbescheinigung

Es existiert nur ein einziges amtliches Formular sowohl für die Ausstellung einer Steuerbescheinigung als auch für die Ausstellung einer Verlustbescheinigung. Daher sind der Bescheinigung entsprechende Ankreuzfelder vorangestellt.

Beispiel:

Der Kunde hat im Jahr 2009 insgesamt 1.000 € Kapitalerträge erzielt, auf die 250 € Kapitalertragsteuer gezahlt wurden. Zugleich verfügt der Kunde über noch nicht verrechnete Aktienveräußerungsverluste von 500 €.

a) **Der Kunde beantragt eine Steuerbescheinigung**

Lösung:

Der Kunde erhält in diesem Fall nur eine Steuerbescheinigung ausgestellt. In der Bescheinigung entfallen dann zwingend alle Zeilen, die sich auf den Ausweis von Verlusten beziehen (Angaben zu den Zeilen 12 und 13 der Anlage KAP).

b) **Der Kunde beantragt bis zum 15. Dezember 2009 eine Verlustbescheinigung**

Lösung:

In diesem Fall erfolgt standardmäßig die Ausstellung einer Verlustbescheinigung mit Steuerbescheinigung. Es werden daher sämtliche relevanten Zeilenangaben ausgefüllt.

Hinweis:

Eine „isolierte“ Verlustbescheinigung ist standardmäßig nicht vorgesehen. Sollte eine solche „isolierte“ Verlustbescheinigung erforderlich werden (z. B. Antrag des Kunden auf Verlustbescheinigung wurde versehentlich nicht berücksichtigt, Kunde erhält daher zunächst nur eine Steuerbescheinigung) kann eine solche gesonderte Verlustbescheinigung auch manuell erstellt werden. In diesen Fall ist nur das zweite Kästchen anzukreuzen und es sind nur die Angaben zu den Zeilen 12 und 13 der Anlage KAP auszufüllen. Alternativ kann die Steuerbescheinigung zurückgefordert werden und eine Verlustbescheinigung mit Steuerbescheinigung ausgestellt werden.

2. Erläuterungen zu den einzelnen Zeilenangaben

a) „Höhe der Kapitalerträge“

In der Zeile „Höhe der Kapitalerträge“ sind alle Arten von Kapitalerträgen (Zinsen, Dividenden, Fondserträge, Veräußerungsgewinne, etc.) enthalten. Die Angabe erfolgt unter Berücksichtigung der beim Steuerabzug bereits verrechneten allgemeinen Verluste und der Aktienveräußerungsverluste, der Sparer-Pauschbetrag/ Freistellungsauftrag wird allerdings nicht berücksichtigt.

Beispiel:

Erträge des Kunden:

Zinsen	100 €
Dividenden	100 €
Verluste allgemein	50 €
Verluste Aktienveräußerung	100 €
erteilter Freistellungsauftrag	801 €

Ausweis in der Steuerbescheinigung:

„Höhe der Kapitalerträge“
(nach Verlustverrechnung/vor FSA)
150 €

Hinweis:

Die Verluste aus der Veräußerung von Aktien dürfen nur mit Gewinnen aus der Veräußerung von Aktien verrechnet werden.

Sofern die Verluste die positiven Erträge übersteigen, erfolgt kein Ausweis in der Zeile „Höhe der Kapitalerträge“, sondern entsprechend in der Zeile „Höhe des nicht ausgeglichenen Verlustes ohne Verlust aus der Veräußerung von Aktien“ (nachfolgend „allgemeine Verluste“ genannt) oder in der Zeile „Höhe des nicht ausgeglichenen Verlustes aus der Veräußerung von Aktien im Sinne des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG“ (nachfolgend „Aktienverluste“ genannt).

Voraussetzung für den Verlustausweis ist allerdings, dass ein Antrag auf Ausstellung einer Verlustbescheinigung gestellt wurde.

Hinweis:

Ein Antrag auf Ausstellung einer Verlustbescheinigung muss bis zum 15. Dezember des laufenden Jahres bei der Bank gestellt werden.

Beispiel:

Erträge des Kunden:

Zinsen	100 €
Dividenden	100 €
Verluste allgemein	300 €
Verluste Aktienveräußerung	100 €
erteilter Freistellungsauftrag	801 €

Ausweis in der Steuerbescheinigung:

„Höhe der Kapitalerträge“ =	-
„allgemeine Verluste“	100 €
„Aktienverluste“	100 €

Laufende Erträge aus den von einer im Ausland ansässigen Kapitalanlagegesellschaft vertriebenen thesaurierenden Fonds werden nicht in der „Höhe der Kapitalerträge“ ausgewiesen. Diese Erträge sind nicht dem inländischen Steuerabzug vom Kapitalertrag unterworfen und werden deshalb gesondert in der Zeile „Höhe der ausschüttungsgleichen Erträge aus ausländischen thesaurierenden Investmentvermögen“ im nachrichtlichen Teil am Ende der Steuerbescheinigung aufgeführt, damit sie der Kunde in der Steuererklärung (Anlage KAP) berücksichtigt.

Veräußerungsgewinne aus der Veräußerung von ausländischen thesaurierenden Fonds sind hingegen in der „Höhe der Kapitalerträge“ enthalten. Dasselbe gilt auch für die vom Fonds akkumulierten Beträge des ausländischen thesaurierenden Fonds, die ebenfalls im Zeitpunkt der Veräußerung dem Steuerabzug unterliegen.

Hinweis:

Erträge aus inländischen thesaurierenden Fonds sind in der „Höhe der Kapitalerträge“ enthalten. Für diese Erträge ist die Kapitalanlagegesellschaft (KAG) zum Steuerabzug verpflichtet. Da die KAG das kundenindividuelle Merkmal der Kirchensteuerpflicht nicht kennt, wird auf diese Erträge keine Kirchensteuer einbehalten. In der „Höhe der Kapitalerträge“ können somit mit Kirchensteuer belastete und nicht mit Kirchensteuer belastete Kapitalerträge enthalten sein, wenn Sie als Kunde einen Antrag auf Einbehalt der Kirchensteuer gestellt haben. Da die einbehaltene Kirchensteuer als Sonderausgabe den Kapitalertragsteuerabzug mindert, kann aus der „Höhe der Kapitalerträge“ nicht auf die Höhe der Kapitalertragsteuer geschlossen werden. Ein weiterer Grund hierfür ist auch, dass der Sparer-Pauschbetrag, also der Freistellungsauftrag, beim Ausweis der „Höhe der Kapitalerträge“ nicht berücksichtigt wird.

b) „davon: Gewinn aus Kapitalerträgen im Sinne des § 20 Abs. 2 EStG“

Der „Gewinn aus Kapitalerträgen im Sinne des § 20 Abs. 2 EStG“ enthält alle positiven uneingeschränkt verrechenbaren Veräußerungsgewinne zzgl. der positiven Differenz zwischen Aktienveräußerungsgewinnen und Aktienveräußerungsverlusten. Die Angabe ist auf die „Höhe der Kapitalerträge“ begrenzt (= Deckelung).

Daraus lässt sich folgende Formel ableiten:

$$\begin{aligned} & \text{Positive Einnahmen im Sinne des § 20 Abs. 2 EStG ohne Aktienveräußerungsgewinne} \\ & + \text{positive Differenz aus} \\ & \quad \text{Aktienveräußerungsgewinne} \\ & \quad \text{./. Aktienveräußerungsverluste} \\ & = \text{„Gewinn aus Kapitalerträgen im Sinne des § 20 Abs. 2 EStG“} \\ & \quad \text{(max. in Höhe der Kapitalerträge)} \end{aligned}$$

Beispiel:

Erträge der Ehegatten auf einem Gemeinschaftskonto:

Veräußerungsgewinn (keine Aktien) gem. § 20 Abs. 2 EStG	4.000 €
Veräußerungsverlust (keine Aktien) erteilter Freistellungsauftrag	2.500 € 1.602 €

Ausweis in der Steuerbescheinigung:

„Höhe der Kapitalerträge“ (nach Verlustverrechnung/vor FSA)	1.500 €
„Gewinn aus Kapitalerträgen im Sinne des § 20 Abs. 2 EStG“	1.500 €

Erläuterung: Eigentlich beträgt die Summe der positiven Gewinne 4.000 €, aber hier greift die sog. Deckelung.

Anmerkung:

Der Anleger muss im vorliegenden Fall keine Steuerabzüge hinzunehmen, weil die 1.500 € Kapitalerträge vom Freistellungsauftrag von der Abgeltungsteuer freigestellt werden. Dennoch erscheint ein Ausweis von 1.500 € in der Zeile „Gewinn aus Kapitalerträgen im Sinne des § 20 Abs. 2 EStG“.

Für den Kunden hat die Angabe der „Gewinne aus Kapitalerträgen im Sinne des § 20 Abs. 2 EStG“ die Bedeutung, dass diese Erträge im Rahmen der Veranlagung zur Einkommensteuer mit sog. „Altverlusten“ verrechnet werden können:

Verluste aus der Veräußerung von Wertpapieren und anderen Wirtschaftsgütern, die vor dem 31.12.2008 angeschafft wurden und innerhalb der 12-monatigen Spekulationsfrist mit Verlust veräußert wurden, bezeichnet man als „Altverluste“. Diese werden vom Finanzamt bei der Veranlagung festgestellt, sofern sie nicht mit steuerpflichtigen Veräußerungsgewinnen aus privaten Veräußerungsgeschäften verrechnet werden können. Solche möglicherweise auch aus Jahren vor 2009 stammende Altverluste können ab dem Jahr 2009 noch für einen 5-Jahreszeitraum bis einschließlich Veranlagungszeitraum 2013 sowohl mit Gewinnen aus privaten Veräußerungsgeschäften – Grundstücksveräußerungsgewinne innerhalb der 10-Jahresfrist oder Gewinne aus der Veräußerung von beweglichen Wirtschaftsgütern inner-

halb einer Haltedauer bis zu einem Jahr – als auch mit Kapitalerträgen aus der Veräußerung von Kapitalanlagen sowie Termingeschäftsgewinnen verrechnet werden. Zu diesem Zweck hat der Anleger von seiner Bank eine jahresbezogene Steuerbescheinigung zu verlangen, mit der die verrechenbaren Gewinne aus Kapitalanlagen sowie Termingeschäften nachgewiesen werden können. Diese Bescheinigung ist dem Finanzamt vorzulegen. Eine Verrechnung mit Altverlusten führt aber nur dann zur Erstattung von Kapitalertragsteuern, wenn in der Steuerbescheinigung abgeführte Kapitalertragsteuern ausgewiesen werden. Die „Altverluste“ aus privaten Veräußerungsgeschäften werden vom Finanzamt von Jahr zu Jahr vorgetragen, sofern eine Verrechnung mit entsprechenden Erträgen nicht stattfindet. Eine Verrechnung kann nur im Rahmen der Veranlagung erfolgen und führt zur Erstattung einbehaltener Kapitalertragsteuern. Ab dem Jahr 2014 können die bis dahin noch nicht verrechneten „Altverluste“ aus privaten Veräußerungsgeschäften nur noch mit Gewinnen aus privaten Veräußerungsgeschäften – meistens steuerpflichtige Grundstücksveräußerungsgewinne – verrechnet werden.

Beispiel: Verrechnung von „Altverlusten“

Zum 31. Dezember 2009 werden folgende Verluste vom Finanzamt festgestellt:

„Altverluste“ aus privaten Veräußerungsgeschäften in Höhe von 15.000 €

Folgende Einkünfte liegen im Jahr 2010 vor:

Bei der Bank A:	
Aktiangewinne	6.000 €
Aktienverluste	2.000 €

In der Steuerbescheinigung der Bank A werden Kapitalerträge in Höhe von 4.000 € (6000 minus 2000) ausgewiesen. Die vollen 4.000 € Kapitalertrag sind aus der Veräußerung von Kapitalanlagen entstanden, so dass 4.000 € zur Verrechnung von Altverlusten herangezogen werden können.

Bei der Bank B:	
Zinsen	5.000 €
Verluste aus der Einlösung von Zertifikaten	5.000 €
Gewinne aus Termingeschäften	8.000 €

Die Steuerbescheinigung der Bank B wird Kapitalerträge in Höhe von 8.000 € ausweisen und einen mit Altverlusten verrechenbaren Gewinn aus der Veräußerung von Kapitalanlagen oder aus Termingeschäften in Höhe von 8.000 €.

Der Anleger kann somit 12.000 € (4.000 € + 8.000 € bescheinigte Gewinne aus der Veräußerung von Kapitalanlagen oder aus Termingeschäften) mit den vom Finanzamt festgestellten Altverlusten verrechnen. Von den 15.000 € Altverlusten werden somit 12.000 € verrechnet, 3.000 € Altverluste werden vorgetragen.

Durch die Verrechnung der Altverluste werden die Kapitalertragsteuern, welche auf die Veräußerung von Kapitalanlagen sowie auf die Termingeschäfte entfallen, vom Finanzamt an den Anleger erstattet. Im skizzierten Beispiel ist daher eine Erstattung von bis zu 3.000 € möglich.

Hinweis für die Steuererklärung:

Für die Altverlustverrechnung ist ein entsprechender Antrag in Zeile 59 der „Anlage KAP“ vorgesehen.

c) „davon: Gewinn aus Aktienveräußerungen im Sinne des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG“

Die „Gewinne aus Aktienveräußerungen im Sinne des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG“ errechnen sich aus der Differenz zwischen Aktienveräußerungsgewinnen und Aktienveräußerungsverlusten. Ist die Differenz negativ (= Verlustüberhang), so wird dieser lediglich in der Zeile „Höhe des nicht ausgeglichenen Verlustes aus der Veräußerung von Aktien im Sinne des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG“ ausgewiesen. Der gesonderte Ausweis der Aktiengewinne dient der Verrechnung von Aktienverlusten aus einer anderen Bankverbindung desselben Kunden:

Beispiel (vereinfacht):

Kundenbeziehung zu Bank A:

Aktienveräußerungsgewinn	500,00 €
Gewinn aus der Veräußerung von Wertpapieren (außer Aktien)	250,00 €

Ausweis in der Steuerbescheinigung:

„Höhe der Kapitalerträge“ (nach Verlustverrechnung/vor FSA)	750,00 €
„davon: Gewinn aus Kapitalerträgen im Sinne des § 20 Abs. 2 EStG“	750,00 €
„davon: Gewinn aus Aktienveräußerungen im Sinne des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG“	500,00 €
„Kapitalertragsteuer“	187,50 €

Kundenbeziehung zu Bank B:

Aktienveräußerungsgewinne	300,00 €
Aktienveräußerungsverluste	700,00 €

Ausweis in der Steuerbescheinigung:

„Höhe der Kapitalerträge“	0,00 €
„davon: Gewinn aus Kapitalerträgen im Sinne des § 20 Abs. 2 EStG“	0,00 €
„davon: Gewinn aus Aktienveräußerungen im Sinne des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG“	0,00 €
„Höhe des nicht ausgeglichenen Verlustes ohne Verlust aus der Veräußerung von Aktien“	0,00 €
„Höhe des nicht ausgeglichenen Verlustes aus der Veräußerung von Aktien im Sinne des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG“	400,00 €

In der Gesamtbetrachtung hat der Kunde nur 100 € Gewinn aus Aktienveräußerungen erzielt. Bei Einreichung beider Steuerbescheinigungen beim Finanzamt wird dem Kunden die Kapitalertragsteuer auf die Differenz in Höhe von (500 € ./ 100 € =) 400 € erstattet. Die Erstattung beträgt im Beispielfall 100 €.

d) Ausweis von Stillhalterprämien

In der „Höhe der Kapitalerträge“ sind weiterhin Stillhalterprämien für die Einräumung von Optionen enthalten. Verluste aus Stillhaltergeschäften, die bis zum 31.12.2008 abgeschlossen wurden, sog. Altverluste aus Stillhaltergeschäften, können mit positiven Erträgen aus Stillhaltergeschäften verrechnet werden.

Zu diesem Zweck sind die positiven Erträge aus Stillhaltergeschäften in der Steuerbescheinigung gesondert auszuweisen. Für den Veranlagungszeitraum 2009 erfolgt dieser Ausweis optional entweder in einer gesonderten Bescheinigung oder in der Steuerbescheinigung als „davon“-Angabe. Ab dem Veranlagungszeitraum 2010 ist der Ausweis obligatorisch als nachrichtliche Größe in der Steuerbescheinigung vorzunehmen. Der Ausweis erfolgt brutto (ohne Berücksichtigung von Glattstellungsgeschäften oder Verlusten) und ist auf die „Höhe der Kapitalerträge“ beschränkt (Deckelung).

Hinweis für die Steuererklärung:

Den Antrag auf Verrechnung der Erträge aus Stillhaltergeschäften mit sog. Altverlusten aus Stillhaltergeschäften stellen Sie in Zeile 60 der Anlage KAP. Die Stillhalterprämien geben Sie in Zeile 35 der Anlage KAP an. Die Altverluste aus Stillhaltergeschäften sind beim Finanzamt gespeichert und werden vorgetragen.

e) „Ersatzbemessungsgrundlage im Sinne des § 43a Abs. 2 Satz 7, 10, 13 und 14 EStG“

Die Zeile „Ersatzbemessungsgrundlage im Sinne des § 43a Abs. 2 Satz 7, 10, 13 und 14 EStG“ ist als Bruttobetrag, d. h. vor Berücksichtigung von Verlusten und Freistellungsauftrag, anzugeben. Folgende Sachverhalte werden in dieser Zeile abgebildet:

- Pauschalbemessung bei Verkauf von Wertpapieren ohne Nachweis der Anschaffungskosten. Hier werden 30 % der Einnahmen aus der Veräußerung dem Kapitalertragsteuerabzug unterworfen.
- Pauschalbemessung, wenn bei einem Depotübertrag auf eine andere Person kraft Gesetz eine Veräußerung fingiert wird und ein Börsenpreis nicht vorliegt. In diesem Fall

bemisst sich die Kapitalertragsteuer nach 30 % der Anschaffungskosten.

- Pauschalbemessung bei Veräußerung, wenn nach vorangegangenem Depotübertrag auf eine andere Person bei dem aufnehmenden Kreditinstitut mangels Börsenpreis keine fingierten Anschaffungskosten vorliegen. In diesem Fall werden 30 % der Einnahmen aus der Veräußerung der Kapitalertragsteuer unterworfen.
- Schließlich kommt die Pauschalbemessung auch bei der Veräußerung von Wertpapieren zur Anwendung, wenn die auszahlende Stelle die Wirtschaftsgüter vor dem 1. Januar 1994 erworben oder veräußert und seitdem ununterbrochen verwahrt und verwaltet hat. In diesem Fall kann das Kreditinstitut den Steuerabzug nach 30 % der Einnahmen aus der Veräußerung oder Einlösung der Wertpapiere und Kapitalforderungen bemessen. Dies wird immer dann der Fall sein, wenn das Kreditinstitut die Anschaffungskosten zum Zeitpunkt des Erwerbs durch den Kunden nicht gespeichert hat, weil die Pflicht hierzu erst ab dem Jahr 1994 eingeführt wurde.

Die „Ersatzbemessungsgrundlage im Sinne des § 43a Abs. 2 Satz 7, 10, 13 und 14 EStG“ wird unabhängig von einem vorgenommenen Kapitalertragsteuerabzug ausgewiesen. Kommt es bei der Veräußerung eines Wertpapiers zur Anwendung der Ersatzbemessungsgrundlage und sind bei dem Gläubiger im Verlustverrechnungstopf Verluste gespeichert, so kommt es zu einer Verrechnung der pauschal ermittelten Bemessungsgrundlage mit den gespeicherten Verlusten und es erfolgt insoweit kein Kapitalertragsteuerabzug. Dasselbe gilt, sofern der Kunde einen Freistellungsauftrag in ausreichender Höhe gestellt hat.

Durch Erklärungen gegenüber dem Finanzamt kann der Steuerpflichtige im Rahmen der Veranlagung die Fälle der Ersatzbemessungsgrundlage aufklären und eine „zutreffende“ Besteuerung herbeiführen. Denn als Anleger haben Sie die Möglichkeit, nach Anwendung einer Ersatzbemessungsgrundlage eine Nachveranlagung zum Abgeltungsteuersatz zu beantragen und in diesem Zusammenhang die „richtige“ Bemessung

sungsgrundlage nachzuweisen. Ist insgesamt in der Steuerbescheinigung ein Kapitalertragsteuerabzug ausgewiesen, dürfen Sie für Veranlagungszwecke unterstellen, dass dieser Steuerabzug vorrangig auf mit der Ersatzbemessungsgrundlage besteuerte Erträge entfällt.

Hinweis für die Steuererklärung:

Sie können (Wahlrecht) im Falle der Anwendung einer Ersatzbemessungsgrundlage im Rahmen der Veranlagung zur Einkommensteuer gegenüber dem Finanzamt den „richtigen“ Gewinn anhand von Wertpapierabrechnungen nachweisen, der in der Regel geringer ist. Hierzu müssen Sie in der Zeile 5 die Überprüfung des Steuereinhalts beantragen und in Zeile 11 der Anlage KAP den Betrag der Ersatzbemessungsgrundlage aus der Steuerbescheinigung dem „korrigierten“ Betrag gegenüberstellen. Das Finanzamt erstattet dann die auf die Differenz erhobene Kapitalertragsteuer. Die konkret nachgewiesene Bemessungsgrundlage kann im Einzelfall auch einmal höher sein als die dem Steuerabzug zugrunde gelegte Ersatzbemessungsgrundlage. Nach Ansicht der Finanzverwaltung besteht dann grundsätzlich die **Pflicht** des Anlegers, die höhere Bemessungsgrundlage nachzuweisen. Aus Billigkeitsgründen kann der Anleger allerdings hiervon absehen, wenn die Differenzbetrag pro Veranlagungszeitraum nicht mehr als 500 € beträgt und der Anleger keine Kapitalerträge erzielt hat, die überhaupt keinem Steuerabzug unterlagen.

f) „Höhe des nicht ausgeglichenen Verlustes ohne Verlust aus der Veräußerung von Aktien“ und „Höhe des nicht ausgeglichenen Verlustes aus der Veräußerung von Aktien im Sinne des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG“

Wie bereits in den vorangegangenen Beispielen aufgezeigt, dient die Bescheinigung von Verlusten der Verrechnung im Rahmen der Veranlagung mit anderen positiven Kapitalerträgen, die aus einer anderen Bankverbindung herrühren.

Der Ausweis erfolgt getrennt nach uneingeschränkt verrechenbaren Verlusten und Verlusten aus der Veräußerung von Aktien, weil die Verrechnung von Aktienveräußerungsverlusten

nur mit Gewinnen aus der Veräußerung von Aktien möglich ist.

Hinweis:

Uneingeschränkt verrechenbare Verluste können auch mit Aktienveräußerungsgewinnen verrechnet werden, Aktienveräußerungsverluste hingegen können nur mit Aktienveräußerungsgewinnen verrechnet werden.

Der Ausweis von Verlusten erfolgt im Rahmen der Steuerbescheinigung nur dann, wenn der Bankkunde dies beantragt. Ohne Antrag auf Bescheinigung der Verluste werden beide Verlusttöpfe lediglich in das Folgejahr vorgetragen (Verlustvortrag). Der Antrag auf Bescheinigung der Verluste kann sich nach Wunsch des Kunden auch nur auf einen der beiden Verlusttöpfe beziehen.

g) „Höhe des in Anspruch genommenen Sparer-Pauschbetrages“

Diese Angabe gibt Ihnen Auskunft darüber, ob bei Ihrer Bank noch nicht verbrauchtes Freistellungsvolumen zur Verfügung steht. Sie können anhand dieser Angabe überprüfen, ob Sie Ihren Sparer-Pauschbetrag vollständig ausgeschöpft haben oder – andernfalls – zur Ausschöpfung des Sparer-Pauschbetrages in die Veranlagung zur Einkommensteuer gehen sollten:

Zur Vermeidung von Steuerabzügen können Sie gegenüber Ihrer Bank einen Freistellungsauftrag in Höhe von maximal 801 Euro stellen. Verheiratete können einen gemeinsamen Freistellungsauftrag in Höhe von bis zu 1.602 Euro stellen. Falls Sie es versäumt haben sollten, Ihrer Bank einen Freistellungsauftrag zu erteilen, haben Sie innerhalb der Veranlagung zur Einkommensteuer die Möglichkeit, den vollständigen Sparer-Pauschbetrag geltend zu machen. Dasselbe gilt, wenn Sie den Freistellungsbetrag nicht voll ausgeschöpft haben und Ihre Kapitalerträge (teilweise) dem Steuerabzug unterworfen wurden.

Hinweis für die Steuererklärung:

Zu diesem Zweck ist in der Zeile 14 der Anlage KAP der in Anspruch genommene Sparer-Pauschbetrag einzutragen, den Sie der Jahressteuerbescheinigung entnehmen können. Die Erteilung einer Jahressteuerbescheinigung beantragen Sie bei Ihrer Bank. Ehegatten haben auch bei getrennter Veranlagung in Zeile 14 den von beiden Ehegatten in Anspruch genommenen Sparer-Pauschbetrag einzutragen. Bitte denken Sie auch an eine entsprechende Eintragung in Zeile 5 der Anlage KAP, in der Sie das Finanzamt zur Überprüfung des Steuereinhalts beauftragen.

h) Angaben zur Höhe der abgeführten Kapitalertragsteuer

Die Zeile „Kapitalertragsteuer“ gibt Auskunft über die tatsächliche Höhe der von Ihrer Bank abgeführten Kapitalertragsteuer. Sofern keine Kapitalertragsteuern bescheinigt werden und der Kunde auch aus anderen Bankverbindungen keine abgeführten Kapitalertragsteuern nachweisen kann, kann im Rahmen der Veranlagung auch keine Kapitalertragsteuer zurückgefordert werden. Das gilt auch dann, wenn Geschäftsvorfälle mit der Ersatzbemessungsgrundlage abgerechnet und in der Steuerbescheinigung ausgewiesen werden. Der Nachweis der korrekten (geringeren) Bemessungsgrundlage führt dann nicht zur Erstattung von Steuern.

Die Höhe der abgeführten Kapitalertragsteuer kann in der Veranlagung für die nachträgliche Erhebung von Kirchensteuern eine Rolle spielen:

Sofern Sie einer zur Erhebung von Kirchensteuer berechtigten Religionsgemeinschaft angehören, können Sie gegenüber Ihrer Bank einen Antrag auf Erhebung der Kirchensteuer im Steuerabzugsverfahren erteilen. Falls Sie diesen nicht gestellt haben oder sich Ihre Kirchenmitgliedschaft während des Jahres geändert hat, müssen Sie zur Erhebung der Kirchensteuer auf Kapitalerträge (also nicht für Zwecke der Einkommensteuer) in Zeile 6 der Anlage KAP die nachträgliche Erhebung der Kirchensteuer durch das Finanzamt beantragen. Sofern die kirchensteuerpflichtigen Kapitalerträge dem Steuerabzug unterworfen wurden, reicht es aus, die Kapitalertragsteuer in Zeile 49 sowie

den Solidaritätszuschlag in Zeile 50 der Anlage KAP einzutragen. Die Höhe der Kapitalertragsteuer entnehmen Sie der Jahressteuerbescheinigung.

i) „Summe der angerechneten ausländischen Steuer“ und „Summe der anrechenbaren noch nicht angerechneten Steuern“

Die Angaben erfolgen unter Berücksichtigung auch der sog. fiktiven ausländischen Quellensteuern, also jener Steuern, die im Ausland tatsächlich gar nicht erhoben werden. Fiktive Quellensteuern mit besonderen Anrechnungsvoraussetzungen dürfen im Steuerabzugsverfahren nicht kapitalertragsteuermindernd berücksichtigt werden und sind deswegen auch in der Steuerbescheinigung nicht berücksichtigt. Ausgewiesen werden generell nur Steuern, die keinem Ermäßigungsanspruch mehr unterliegen und somit ohne Einschränkung angerechnet werden dürfen.

Hat der Kunde eine weitere Bankverbindung und kann er aus dieser Bankverbindung anhand der Steuerbescheinigung die Abführung von Kapitalertragsteuern nachweisen, so kann er im Rahmen der Veranlagung zur Einkommensteuer die Erstattung von Kapitalertragsteuern verlangen.

j) Leistungen aus dem Einlagekonto (§ 27 Abs. 1 – 7 KStG)

Werden dem Anleger in das Eigenkapital geleistete Einlagen zurückgewährt, so ist eine solche Zahlung nicht als Kapitalertrag zu qualifizieren. Leistungen aus dem Einlagenkonto sind deshalb nicht steuerpflichtig und müssen auch in der Steuererklärung nicht angegeben werden.

k) Verschiedene Angaben zu ausländischen thesaurierenden Investmentfonds am Ende der Steuerbescheinigung Muster I

Nur wenn am 31.12. des Jahres im Depot ausländische thesaurierende Investmentfonds vorhanden sind, ist die Angabe erforderlich, dass solche Fondsanteile vorhanden sind. Ein Kreuz wird daher nicht gesetzt, wenn der Fondsanteil von Ihnen bereits während des Jahres verkauft oder zurückgegeben wurde.

Darüber hinaus wird die „Höhe der ausschüttungsgleichen Erträge aus ausländischen thesaurierenden Investmentvermögen“ angegeben. Diese Erträge unterliegen nicht dem Steuerabzug und sind demzufolge im Rahmen der Veranlagung zur Einkommensteuer mit dem Abgeltungsteuersatz zu besteuern.

Hinweis für die Steuererklärung:

Kapitalerträge, die nicht dem Steuerabzug unterworfen wurden, sind in der Einkommensteuererklärung anzugeben. Das Finanzamt besteuert diese Erträge mit dem 25%igen Abgeltungsteuersatz. Erträge aus Fondsanteilen sind in Zeile 15 der Anlage KAP einzutragen. Die Angabe zur Höhe der ausschüttungsgleichen Erträge dient sowohl der Erinnerung des Steuerpflichtigen an seine Steuererklärungspflicht als auch Kontrollzwecken zugunsten der Finanzverwaltung.

Da ausländische thesaurierende Fonds nicht immer rechtzeitig bis zum Zeitpunkt der Erstellung der Steuerbescheinigung die thesaurierten Erträge dem Kreditinstitut gegenüber bekannt geben, ist für diesen Fall ein weiteres Kreuzchen vorgesehen, verbunden mit dem Hinweis, dass die thesaurierten Erträge im Rahmen der Veranlagung zur Einkommensteuer mit dem Abgeltungsteuersatz nachversteuert werden müssen. Auch diese Angabe soll den Steuerpflichtigen daran erinnern, seiner Steuerklärungsverpflichtung nachzukommen. Diese Angabe dient aber auch Kontrollzwecken zugunsten der Finanzverwaltung.

Hinweis für die Steuererklärung:

Die Höhe der nicht bekanntgegebenen ausschüttungsgleichen Erträge eines ausländischen Investmentvermögen finden Sie im Rechenschaftsbericht der Kapitalanlagegesellschaft. Die entsprechende Summe ist in Zeile 15 der Anlage KAP einzutragen.

Schließlich sind im Falle der Veräußerung / Rückgabe von Anteilen an ausländischen thesaurierenden Fondsanteilen die sog. akkumulierten Erträge¹ anzugeben, welche nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 InvStG dem Kapitalertragsteuerabzug unterliegen. Diese akkumulierten Erträge sind auch in der „Höhe der Kapitalerträge“ enthalten und für den Fall der Veranlagung zur Einkommensteuer in der Anlage KAP von der „Höhe der Kapitalerträge“ abzuziehen. Denn diese akkumulierten Erträge sind von Ihnen in entsprechender Höhe bereits in den vorangegangenen Veranlagungszeiträumen zu versteuern. Um eine Doppelbesteuerung zu vermeiden, müssen Sie im Rahmen der Veranlagung den Steuerabzug überprüfen lassen.

Hinweis für die Steuererklärung:

Die „Summe der als zugeflossen geltenden, noch nicht dem Steuerabzug unterworfenen Erträge aus Anteilen an ausländischen Investmentvermögen in Fällen des § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 InvStG“ ist in der Anlage KAP von der „Höhe der Kapitalerträge abzuziehen. Der Differenzbetrag ist in Zeile 7 der Anlage KAP einzutragen. In Zeile 49 der Anlage KAP ist die „Kapitalertragsteuer“ einzutragen. Sicherheitshalber sollten Sie auch in Zeile 5 der Anlage KAP die Überprüfung des Steuereinbehalts beantragen.

¹ Definition: Das sind die vom ausländischen Fondsvermögen seit dem 31.12.1993 thesaurierten, d.h. für den Anleger in neue Fondsanteile investierten, Erträge, die noch nicht dem Steuerabzug vom Kapitalertrag unterworfen wurden.

Steuerbescheinigungen für den betrieblichen Kunden

Steuerbescheinigungen für betriebliche Kapitalerträge werden nicht für Privatkunden, sondern nur solchen Steuerpflichtigen gegenüber erteilt, die ihre Kapitalerträge im Betriebsvermögen erwirtschaften bzw. sofern die Kapitalerträge zu den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung gehören (sehr selten). Im Regelfall gehören die Kapitalerträge zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb, selbständiger Tätigkeit bzw. Land- und Forstwirtschaft.

In diesen Fällen wird die Kapitalertragsteuer nur als Vorauszahlung auf die regelmäßig im Rahmen der Veranlagung festzustellende Einkommensteuerschuld erhoben. Die Steuerbescheinigung dient als Nachweis für den Kapitalertragsteuerabzug, der wiederum auf die Einkommensteuerschuld als Vorauszahlung angerechnet wird.

Hinweis für die Steuererklärung:

Da Sie mit Ihren betrieblichen Kapitalerträgen regelmäßig in die Veranlagung zur Einkommensteuer müssen, sollten Sie die Steuerbescheinigung auch regelmäßig beim Kreditinstitut anfordern. Kreditinstitute sind auch bei „betrieblichen“ Steuerbescheinigungen nur auf Verlangen zur Erstellung verpflichtet. Nicht alle Kreditinstitute schicken die Steuerbescheinigungen dem Kunden unaufgefordert zu.

Die einzelnen Zeilenangaben nehmen Bezug auf die einzelnen Kapitalertragsteuertatbestände in § 43 EStG, durch welche die Steuerabzugsverpflichtung begründet wird. Für Sie als Kunde ist diese Differenzierung nur von untergeordneter Bedeutung.

Hinweis für die Steuererklärung:

Sind betriebliche Kapitalerträge aufgrund einer Freistellungserklärung oder aufgrund einer Freistellungsbescheinigung vom Steuerabzug befreit, so sind die freigestellten Erträge (mangels Steuerabzug) nicht in der Steuerbescheinigung ausgewiesen. Sie sind aber in der Steuererklärung anzugeben, da diese Erträge materiell steuerpflichtig sind.

Die darüber hinausgehenden Zeilenangaben zur Ersatzbemessungsgrundlage und zu ausländischen thesaurierenden Fonds stimmen mit der Steuerbescheinigung für den privaten Anleger überein. Erläuterungen hierzu siehe oben.